

Satzung

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Rhön-Zügler“, vormals "Eisenbahnfreunde Untermain", vormals "Offenbacher Lokalbahn".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fladungen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein nützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung von historischen Eisenbahnfahrzeugen, als technisches Kulturgut, im betriebsfähigen Zustand und deren Vorführung im Betrieb, die Pflege der Eisenbahngeschichte allgemein wie auch im Besonderen die Bayrischer Lokalbahnen und der Strecke Mellrichstadt - Fladungen.
Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - Erwerb sowie betriebsfähige Erhaltung von historischen Eisenbahnfahrzeugen
 - Durchführung eines historischen Eisenbahnbetriebes (Museumsbahn)
 - Archivierung von Dokumenten der Eisenbahngeschichte, sowie Mitwirkung bei deren Verbreitung in Form von Broschüren und Vorträgen.
 - Jugendarbeit, mit dem Ziel das Interesse der Jugend an der Geschichte der Eisenbahn zu wecken.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinsvermögen

Zur Erfüllung der Vereinszwecke dient das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen. Gewinne jeder Art dienen ausschließlich Zwecken im Rahmen des Vereinszweckes. Veräußerungen von Vereinsvermögen erfordert den Mehrheitsbeschluß der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Personen, ohne Unterschied der Abstammung, Herkunft, des Glaubens und der politischen Überzeugung, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, können Mitglied des Vereins werden.

Es wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Aktive Mitglieder sind Mitglieder die jährlich mindestens 40 Arbeitsstunden für den Verein erbringen.

Aktive Mitglieder, die ihre Jahresarbeitsstunden nicht erbringen, erhalten automatisch nach Ablauf des Arbeitsjahres den Status eines passiven Mitgliedes.

§ 4 - Aufnahme in den Verein

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch eine schriftliche Eintrittserklärung zu erwerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist keine Begründung erforderlich. Jedes Mitglied hat dem Verein mindestens ein Jahr anzugehören.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein. Der freiwillige Austritt setzt eine schriftliche Kündigung an den Vorstand voraus. Sie muß einen Monat vor Jahresende ausgesprochen sein. Maßgebend ist das Datum des Poststempels. Das ausgeschiedene Mitglied verliert mit dem Tag seines Ausscheidens seine Mitgliedsrechte, haftet jedoch für Beitragsrückstände und etwa zugefügten Schaden.

§ 6 - Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen durch den Vorstand

1. Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand ist, ohne einen Antrag auf Stundung oder Beitragsbefreiung gestellt und bewilligt hat und trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb eines Monats seinen Verpflichtungen nachkommt.
2. Wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, den Vereinsfrieden stört oder Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes mißachtet.

Der Ausschluß erfolgt, wenn bei Anwesenheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder 2/3 für den Ausschluß sind.

§ 7 - Beiträge

Die Jahresbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit Gültigkeit bis auf anderweitigen Beschluß festgelegt.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

1. Die Vereinssatzung sowie Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen.
2. Die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins zu fördern.
3. Übernommene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.
4. Für mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum aufzukommen.

§ 9 - Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins kostenlos teilzunehmen, dies schließt auch drei Freifahrten pro Jahr in Sonderzügen des Vereins ein.

Die Mitglieder sind berechtigt an jeder Versammlung teilzunehmen und Anträge einzubringen.

Aktive Mitglieder sowie der Vertreter des Mitgliedes „Zweckverbandes Fränkisches Freilandmuseum Fladungen“ haben darüber hinaus das Recht an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres aktiven Stimmrechts mitzuwirken.

§ 10 - Vorstand und Vereinsvertretung

Der Vorstand und die Kassenprüfer werden bei der ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. Vorsitzender (Erster)
2. Vorsitzender (Zweiter)
3. Schriftführer
4. Kassierer

Der Vorsitzende (Erster) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung erforderlich. Bei der zweiten Abstimmung zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Festlegung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 11 - Änderung des Vorstandes und der Satzung

Jede Änderung des Vorstandes und der Satzung muß von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zur Eintragung in das Vereinsregister gemeldet werden.

Eine Änderung der Satzung kann nur bei einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 - Mitgliederversammlungen, Voraussetzungen, Form der Einberufung, Beurkundung der Beschlüsse

Die Vereinsversammlungen sind:

1. ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. außerordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung der Mitglieder zu Generalversammlungen muß mindestens 14 Tage vorher erfolgen (schriftlich).

Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlußfassung bei ordentlichen Generalversammlungen :

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Bericht des Kassierers, der Kassenprüfer, sowie Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassierers
3. Neuwahlen des Vorstandes (falls erforderlich)

Alle dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung von einem Mitglied schriftlich eingereichten Anträge sind in der Generalversammlung zur Debatte zu stellen.

Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge darf nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Beratung und Abstimmung für den Gegenstand beschlossen haben.

Zur Einberufung einer Generalversammlung (außerordentliche) ist der Vorstand jederzeit ermächtigt, er ist dazu verpflichtet, wenn 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der zu stellenden Anträge beantragen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

§ 13 - Protokollführung und Dokumentation der Beschlußfassung

Über die Verhandlungen der Generalversammlung, der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das den genauen Inhalt der gefassten Beschlüsse enthält und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 - Auflösung der Gemeinschaft oder Vereinigung mit Vereinen

Die Auflösung des Vereins, die Angliederung anderer Vereine im Ganzen oder eine Vereinigung des Vereins mit einem anderen Körperschaft, kann nur in einer hierzu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine Generalversammlung zur Beschlußfassung über solche Fragen binnen vier Wochen abzuhalten, wenn ein schriftlicher Antrag von 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder eingereicht wird.

Sollte in einer solchen Versammlung eine erforderliche Mitgliederzahl nicht anwesend sein, so ist binnen vier Wochen eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

Ein derartiger Beschluß ist nur gültig, wenn in allen Fällen 3/4 der Anwesenden dafür ist.

Im Falle der Auflösung hat gleichzeitig die Wahl eines Liquidators zu erfolgen.

§ 15 - Übereignung

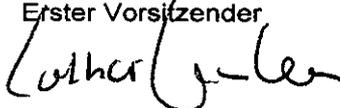
Bei einer Vereinigung des Vereins mit einer anderen gemeinnützigen Körperschaft wird das Vereinsvermögen in die vereinigte Körperschaft eingebracht mit der Auflage dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung zur Pflege und Erhaltung von historischen Eisenbahnfahrzeugen als technisches Kulturgut, deren Vorführung im Betrieb sowie der Pflege der Eisenbahngeschichte allgemein wie auch im Besonderen der Bayerischer Lokalbahnen.

Fladungen den 19.02.24

gez.

Lothar Huber
Erster Vorsitzender



Hacine Ferdjouni
Kassierer